Annette Weinke

DIE NÜRNBERGER PROZESSE



Reichsminister für die besetzten Ostgebiete), Fritz Sauckel (1942–1945 Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz), Hjalmar Schacht (1933–1939 Reichsbankpräsident und 1934–1936 Reichswirtschaftsminister), Baldur v. Schirach (1933–1945 «Reichsjugendführer», 1940–1945 Reichsstatthalter von Wien), Arthur Seyß-Inquart (1939–1940 Stellvertreter Hans Franks, Generalgouverneur von Polen, 1940–1945 Reichskommissar der besetzten Niederlande), Albert Speer (Hitlers Architekt, 1942–1945 Reichsminister für Rüstung, Bewaffnung und Munition) und Julius Streicher (1933–1940 NSDAP-Gauleiter von Franken, 1933–1945 Herausgeber des *Stürmer*).

Gerichtsorte und Nürnberger Prozessgemeinde

Da sich Amerikaner und Sowjets während der Londoner Konferenz darauf verständigt hatten, den Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg durchzuführen, das ständige Hauptquartier des Gerichtshofes aber in Berlin anzusiedeln, zogen die vier Justizdelegationen im Laufe der Monate August und September nach und nach in die Stadt der «Reichsparteitage» um. Abgesehen von der symbolischen Absicht, der NS-Führung am Ort ihrer einstigen triumphalen Aufzüge einen weltweit beachteten Prozess zu machen, hatte Jackson auch deshalb für das in der amerikanischen Zone gelegene Nürnberg plädiert, weil ihm die Sicherheitsbedingungen dort insgesamt als sehr günstig erschienen. Allerdings waren Teile des Justizpalastes im Februar 1945 durch mehrere Bombentreffer so stark beschädigt worden, dass Renovierungs- und Umbauarbeiten in Höhe von zehn Millionen Reichsmark durchgeführt werden mussten, ehe das Gebäude für den neuen Zweck in Betrieb genommen werden konnte. Die Baumaßnahmen erstreckten sich auch auf den hinter dem Gericht liegenden Gefängnisblock, der während der folgenden vier Jahre als wichtigster Haftort für das alliierte bzw. später für das amerikanische Kriegsverbrecherprogramm diente. Ein Teil des dreigeschossigen, aus fünf Flügeln bestehenden Baus wurde abgetrennt und zu einem Hochsicherheitstrakt für insgesamt 200 Untersuchungshäftlinge ausgebaut.

Die über 2000 Mitarbeiter umfassende amerikanische Justizdelegation dominierte nicht nur das gesamte alliierte Personal (die britische Delegation war mit 170 Mitgliedern präsent, die sowjetische bestand aus 24 und die französische aus einem knappen Dutzend Leuten, daneben hatten Polen, Jugoslawien, die Tschechoslowakei, Dänemark, Norwegen, die Niederlande und Griechenland kleine Delegationen mit Beobachterstatus entsandt), sondern trat auch im städtischen Leben stark in Erscheinung. Grundsätzlich unterschied sich die amerikanische Delegation nicht nur in ihrer Größe von denen der übrigen drei Prozessorganisatoren, sondern auch hinsichtlich ihrer Herkunft. Im Gegensatz zu Briten, Franzosen und Sowjets, die ausschließlich eigene Staatsbürger

beschäftigten, verfügte die amerikanische Anklagebehörde über eine ganze Reihe jüdischer Mitarbeiter, die nach 1933 vor den Nationalsozialisten geflohen waren und in den USA eine neue Heimat gefunden hatten. Der prominenteste aus dieser Exilantengruppe war der aus Berlin stammende Robert M. W. Kempner, der später als stellvertretender Chefankläger beim IMT und in den US-amerikanischen Nachfolgeprozessen eine wichtige Rolle innehatte.

Das Pressekorps – zeitweise umfasste dies an die 250 Personen aus 20 Nationen, darunter eine Vielzahl von «Edelfedern» aus allen Teilen der Welt – lebte hingegen außerhalb der Stadt in der ehemaligen Villa des Bleistiftfabrikanten Baron Faber-Castell. Bis unter die Decke mit Sperrmüll und Ramsch angefüllt, wurde dieses Haus von seinen Bewohnern nur «Villa Schrecklich» genannt. Einige der akkreditierten Journalisten, die dort monatelang auf engstem Raum mit bis zu zwölf Berufskollegen zusammen hausen und schlafen mussten, «bedankten» sich später auf ihre Weise bei Jackson, indem sie die offensichtlichen Pleiten und Pannen des amerikanischen Anklageteams gnadenlos aufspießten.

Den eigenartigen Mikrokosmos der internationalen Nürnberger «Prozessgemeinde» hat vor allem Telford Taylor anschaulich beschrieben. In seinen Erinnerungen tritt als besonders starker Kontrast die unterschiedliche Situation der vor Ort versammelten Nationalitäten hervor: Während die – zumeist allein stehenden – amerikanischen Offiziere die vielfältigen Annehmlichkeiten und Abwechslungen des Besatzungslebens (einschließlich Sport und erotischer Abenteuer) in vollen Zügen genossen, standen die Mitglieder europäischer Delegationen teilweise noch stark unter dem Eindruck der zurückliegenden, oftmals selbst durchlittenen Kriegskatastrophen. Dem nach Hollywood emigrierten österreichischen Regisseur Billy Wilder ist es mit seiner 1947 entstandenen Komödie *A Foreign Affair* gelungen, diese divergierenden Besatzungsrealitäten im zerbombten Nachkriegsdeutschland eindrücklich einzufangen.

Das Regiment über die Nürnberger Untersuchungshaftanstalt führte Oberst Burton C. Andrus, vormals Leiter des im luxemburgischen Staatsbad Mondorf-les-Bains gelegenen amerikanischen Kriegsgefangenenlagers. Die Leitung des Vernehmungsstabes lag indes bei Colonel John Harlan Amen, einem angesehenen Anwalt, den Jackson vor allem aufgrund seiner Erfolge bei der Korruptionsbekämpfung ausgewählt hatte. Daneben war in Nürnberg noch ein ganzer Stab an Wissenschaftlern tätig, die die Aufgabe hatten, den psychischen Gesamtzustand der Häftlinge zu beobachten und die Vernehmer mit historischpolitischen und psychologischen Hintergrundinformationen zu versorgen. Seit Anfang August wurden die prominenten deutschen Gefangenen aus den salopp als «Ashcan» oder «Dustbin» (amer. bzw. brit. für «Mülleimer») bezeichneten Kriegsgefangenenlagern Mondorf-les-Bains und Schloss Kransberg bei Frankfurt am Main grüppchenweise in das Nürnberger Untersuchungsgefängnis überführt.

Diese beiden «Prominenten»-Lager bildeten die Spitze einer Vielzahl von westlichen Internierungslagern, in denen Amerikaner, Briten und Franzosen während des Jahres 1945 zeitweise bis zu 200.000 Funktionäre, Verdächtige und potentielle Aufständische festhielten. Der letzte von insgesamt 23 festgenommenen Hauptkriegsverbrechern (Bormann blieb verschollen) traf erst am 8. Oktober, also zwei Tage nach Fertigstellung der Anklageschrift, in Franken ein. Es handelte sich um Heß, der aus London eingeflogen werden musste, nachdem er sich die zurückliegenden Kriegsjahre in britischer Gefangenschaft befunden hatte. Mit der Ankunft in Nürnberg verloren alle Häftlinge ihren bisherigen privilegierten Rechtsstatus als Kriegsgefangene im Sinne der Genfer Kriegsgefangenenkonvention. Statt dessen wurde ihnen ein Sonderstatus auferlegt, der sowohl die Kontaktaufnahme untereinander verbot als auch das Recht auf anwaltliche Vertretung untersagte.

Das strenge Haftregime ging mit stark erhöhten Sicherheitsvorkehrungen einher, befürchteten die Amerikaner doch nicht zu Unrecht, dass ihnen der eine oder andere Häftling noch kurz vor Verhandlungsbeginn durch Suizid abhanden kommen könnte. Damit setzte man sich kurzerhand über die Briten hinweg, die noch im Sommer 1945 ihrem lang gehegten Wunsch nachhingen, das leidige Kriegsverbrecherproblem möge sich in letzter Minute doch noch durch «Massenselbstmord» erledigen. Paradoxerweise waren es weniger Rachegelüste, sondern eher ihr sprichwörtlicher Pragmatismus, der die Engländer zu der wirren Vorstellung trieb, durch ein derartiges Szenario könne man sich «jede Menge Ärger ersparen» – so die Formulierung des hochrangigen Diplomaten und späteren britischen Hochkommissars Sir Ivone Kirkpatrick. Trotz aller Bemühungen konnte Andrus aber nicht verhindern, dass zwei der hochrangigen Gefangenen Hand an sich legten: Am 25. Oktober wurde Ley in seiner Zelle erhängt aufgefunden, und in der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1946 – dem Tag der Strafvollstreckung – vergiftete sich Göring. Die Vernehmungen der Häftlinge begannen am 15. August und wurden überwiegend von den vier bis sieben Mitarbeitern der amerikanischen Stabsabteilung geführt. Auch die Sowjets hielten einige wenige Verhöre ab; allerdings war dies wohl wenig mehr als eine lästige Pflichtübung, konnten sich die an NKWD-Methoden gewöhnten sowjetischen Vernehmungsoffiziere doch nur schwer an die «laschen» Verhältnisse in Nürnberg gewöhnen.

In den Wochen vor Verhandlungsbeginn hatten die vier Prozessparteien noch eine Reihe von Hürden zu überwinden. Zu den besonders sensiblen Themen gehörte die Wahl eines Gerichtsvorsitzenden. Das britische Team hätte am liebsten Sir Norman Birkett, seit 1941 Richter am Obersten Zivilgericht, auf diesem Posten gesehen. Anfang Oktober schaltete sich dann jedoch plötzlich das britische Außenministerium in die Personaldiskussion ein und forderte die Berufung des Revisionsrichters Sir Geoffrey Lawrence. Unter den möglichen amerikanischen

Kandidaten hatte sich vor allem der ehemalige Justizminister Biddle Hoffnungen auf eine Nominierung gemacht, nachdem er bereits einmal als möglicher Chefankläger gehandelt worden war. Zu Biddles Überraschung wurden seine Ambitionen auf den prestigeträchtigen Posten sogar von den Sowjets unterstützt. Letztlich mußte Biddle die Stelle aber aus diplomatischen Gründen einem Engländer überlassen, wäre doch andernfalls die nationale Parität des Gerichtes ernsthaft aus dem Gleichgewicht geraten. Ebenso wie sein Landsmann Jackson besaß auch Biddle ein völlig ungetrübtes Selbstbewusstsein. So vertraute er seinem Tagebuch nach der Wahl an, er gehe davon aus, dass ohnehin er «den Laden schmeißen» werde, da der unerfahrene Lawrence völlig von ihm abhängig sei. Neben Sir Geoffrey Lawrence als Vorsitzendem und Sir Norman Birkett als Stellvertreter teilten sich in den folgenden elf Monaten Francis A. Biddle (USA), John J. Parker (USA), Iona T. Nikitschenko (UdSSR), Alexander F. Wolchkow (UdSSR), Henri Donnedieu de Vabres (Frankreich) und Robert Falco (Frankreich) die Nürnberger Richterbank.

Anklageerhebung und Verhandlungsbeginn

Nachdem die heikle Richterfrage Anfang Oktober erledigt war, standen die nationalen Ermittlerteams vor der Aufgabe, sich auf eine gemeinsame Anklageschrift zu einigen. Dies gestaltete sich aus verschiedenen Gründen als nicht ganz unproblematisch. Zum einen deshalb, weil der ehrgeizige Leiter des amerikanischen Anklageteams unverändert an seiner Grundidee festhielt, den aus vier Teilabschnitten bestehenden Text auf die beiden Anklagepunkte «Verschwörung» und «Organisationsschuld» zuspitzen zu wollen. Nachdem Jackson in diesem Punkt während der Londoner Verhandlungen eine empfindliche Niederlage hatte hinnehmen müssen, versuchte er nun, seine weit reichenden Pläne durch die Hintertür durchzusetzen. Gegenüber dem Archivar Storey machte Jackson unmissverständlich deutlich, dass er die Tätigkeit der anderen drei Anklageteams letztlich nur als Zuarbeit ansah, die dazu dienen sollte, den übergeordneten amerikanischen Anklageplan zu stützen. Konkret lief Jacksons Strategie darauf hinaus, sämtliche nach 1939 verübten Gräueltaten in den besetzten Gebieten auf die vor 1939 getroffenen Kriegsplanungen der Staats- und Parteiführung zurückführen zu wollen. Zweifelsohne beabsichtigten die Amerikaner, dem Prozess den Stempel ihres eigenen Rechtssystems aufzudrücken; noch entscheidender war aber womöglich ihr Wille, einer in den USA sehr populären Faschismusdeutung zum Durchbruch zu verhelfen.

Den Engländern indes graute vor derart simplifizierenden Geschichtsteleologien, schienen jene doch auf der kruden Vorstellung zu fußen, Hitler habe sich gemeinsam mit einer Gruppe von «Ober-Nazis» über einen Tisch mit militärischen

Lageplänen gebeugt und von dort aus die entscheidenden Befehle erteilt, die in Eroberungskriegen und schrecklichen Massenverbrechen endeten. Insbesondere beherzigte man bei der Abfassung der eigenen Anklageschrift auch den Ratschlag des angesehenen britischen Historikers E. L. Woodward, der gewarnt hatte, es sei ausgesprochen schwierig, politische Absichten anhand von diplomatischen Akten belegen zu wollen. Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass sich die ablehnende Haltung der Briten teilweise auf ihre ambivalente, unter dem Schlagwort «Appeasement» bekannt gewordene Deutschlandpolitik während der Vorkriegsphase gründete, war doch unverkennbar, dass ihnen Jacksons anhaltende Begeisterung für Verschwörungsthesen und Organisationsschuld langsam ernsthafte Kopfschmerzen bereitete.

Jedoch wurde dieses Ärgernis Anfang Oktober dadurch in den Schatten gestellt, dass die Sowjets plötzlich forderten, das angeblich von den Deutschen verübte Massaker an insgesamt «925 polnischen Offizieren» in einem Wald bei Katyn solle in die Anklageschrift aufgenommen werden. Trotz energischen Widerspruchs der anderen beteiligten Mächte konnten sich die – offensichtlich auf Anweisung Moskaus handelnden – sowjetischen Anklagevertreter nicht nur mit diesem Ansinnen durchsetzen, sondern es gelang ihnen später sogar, die Zahl auf 11.000 getötete Polen zu erhöhen (die tatsächliche Zahl vom sowjetischen Geheimdienst getöteter Offiziere und Beamter lag schätzungsweise bei 22.000 Personen). Während die Sowjets auf ein größeres Fiasko hinzusteuern schienen, beratschlagten die übrigen Prozessteilnehmer, ob es im Sinne einer sicheren Prozessführung ratsam sei, diejenigen Beweismittel zu unterdrücken, die den Sowjets am ehesten gefährlich werden konnten. Entgegen des Rats von Deutschlandexperten aus dem britischen Außenministerium, keine Beweismittel zu unterdrücken, wurde daher zunächst entschieden, das geheime Zusatzprotokoll zum Hitler-Stalin-Pakt aus der Anklage herauszulassen. Erst als der Münchner Anwalt Alfred Seidl für seinen Mandanten Rudolf Heß den Antrag stellte, das Dokument in die Verhandlung einzubringen, stimmten die Richter einer Verlesung des brisanten Schriftstücks zu.

Gemäß des in London getroffenen amerikanisch-sowjetischen Kompromisses fand die lang erwartete Eröffnung des *Internationalen Militärtribunals* gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher schließlich am 18. Oktober 1945 im Plenarsaal des Berliner Kammergerichtsgebäudes statt. Dieser im amerikanischen Sektor gelegene Gerichtshof hatte wenige Monate zuvor als letzter Sitz des berüchtigten Volksgerichtshofes gedient. Die Eröffnungszeremonie beschränkte sich auf eine kurze Ansprache des Richters Nikitschenko, die Vereidigung der vier ordentlichen Gerichtsmitglieder und die Übergabe der 65seitigen Anklageschrift. Aufgrund der Verzögerungstaktik der Sowjets war diese erst am 6. Oktober unterzeichnet worden. Nach nur einer Stunde vertagte sich das Gericht auf den 20. November,